

Nutzungsordnung für die Benutzung des Bürgerbusses der Gemeinde Elz

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Elz ist Eigentümerin und Halterin eines Bürgerbusses, der ergänzend zum öffentlichen Personennahverkehr die Mobilität, insbesondere der älteren Bevölkerung und die Anbindung an den Ortsteil Malmeneich verbessern soll.
- (2) Über den in Absatz (1) genannten Zweck hinaus soll der Bürgerbus für soziale, ehrenamtliche, dienstliche oder gemeinnützige Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 2

Nutzung- und Nutzungsberechtigte

- (1) Unter Beachtung der Zweckbestimmung gelten folgende Nutzungsberechtigte
 - a) ortsansässige Vereinen, Verbände und ehrenamtliche Gruppen der Gemeinde Elz zur Nutzung im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Aktivitäten (z. B. Fahrten zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Freizeitmaßnahmen, Wettkämpfen, kulturellen und gesellschaftlichen/kirchlichen Ereignissen etc.)
 - b) gemeinnützige Einrichtungen und ehrenamtlichen Organisationen (z. B. Jugendpflege, Gemeindepflege, Kirchenverbände)
 - c) soziale und humanitäre Einsätze
- (2) Die Nutzung des Bürgerbusses ist unter Angabe des Nutzungszeitraumes und des Einsatzzweckes in der Gemeinde Elz bei der „Koordinationsstelle Bürgerbus“ zu beantragen. Die Antragstellung ist frühestens einen Monat im Voraus möglich. Falls mehrere Nutzungsberechtigte das Fahrzeug zum gleichen Zeitpunkt nutzen wollen, entscheidet grundsätzlich das Antragsdatum der Anmeldung bei der Koordinationsstelle. Der Bürgermeister kann im Einzelfall eine andere Rangfolge bestimmen.
- (3) Ein Anspruch auf Nutzung des Fahrzeuges außerhalb der Einsatzzeiten als Bürgerbus besteht nicht.
- (4) Voraussetzung für die Nutzung des Bürgerbusses ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages (Nutzungsvertrag für den Bürgerbus der Gemeinde Elz) durch den u. a. die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung vom Nutzungsberechtigten und den benannten Fahrzeugführerinnen/ Fahrzeugführern vorbehaltlos anerkannt und unterschrieben werden.
- (5) Das Fahrzeug darf nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Ebenso darf es weder unentgeltlich noch gegen Entgelt an Dritte weitergegeben oder weitervermietet werden.

§ 3

Bürgerbus

- (1) Bei dem als Bürgerbus eingesetzten Fahrzeug handelt es sich um einen elektronischen Kleinbus mit acht Sitzplätzen (Fahrzeugführerin/ Fahrzeugführer und 7 Fahrgäste) mit dem amtlichen Kennzeichen LM-GE 70E

- (2) Unabhängig von der maximal zulässigen Personenzahl dürfen neben der Fahrzeugführerin/dem Fahrzeugführer immer nur so viele Personen befördert werden, wie tatsächlich Sitzplätze mit Sicherheitsgurten vorhanden sind. Dies gilt selbstverständlich auch bei der Beförderung von Kindern und Jugendlichen. Sind aufgrund rechtlicher Bestimmungen für bestimmte Personengruppen (z.B. Kinder, Körperbehinderte) besondere Rückhaltesysteme/Sicherungssysteme (z.B. Kindersitze) vorgeschrieben, darf eine Beförderung nur dann erfolgen, wenn die Sicherungssysteme vorhanden sind und diese im Fahrzeug vorschriftsmäßig verwendet werden können. Hierfür ist die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer verantwortlich.
- (3) Sitze/Sitzbänke dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Elz und nur von fachkundigen Personen aus- bzw. eingebaut werden. Abs. 2 ist in diesem Fall besonders zu beachten.
- (4) Das Anbringen von zusätzlichen Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen an und im Fahrzeug (z.B. Dach- oder Heckträger, zusätzliche Instrumente, Sonnenschutzeinrichtungen etc.) ist untersagt.

§ 4

Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer (Voraussetzungen, Anforderungen und Pflichten)

- (1) Die/Der namentlich zu benennende(n) Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer muss mindestens Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B (früher Führerschein Klasse 3) sein. Sie/er muss das 21. Lebensjahr vollendet haben und über mindestens drei Jahre Fahrpraxis verfügen. Verkehrsrechtliche Verfahren, die ein Fahrverbot zur Folge haben könnten, dürfen nicht anhängig sein.
- (2) Verantwortlich für das Fahrzeug und dessen Verkehrssicherheit sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist die jeweilige Fahrzeugführerin/der jeweilige Fahrzeugführer.
- (3) Jede benannte Fahrzeugführerin/jeder Fahrzeugführer darf den Bürgerbus nur dann führen, wenn keine gesundheitlichen oder körperlichen Einschränkungen, insbesondere als Folge von Alkoholkonsum, Drogenkonsum, Medikamenteneinnahme oder Übermüdung, vorliegen, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können. Während der Nutzung des Bürgerbusses besteht für die Fahrzeugführerin/den Fahrzeugführer ein absolutes Alkoholverbot.
- (4) Weiter ist jede Fahrzeugführerin/ jeder Fahrzeugführer verpflichtet, sich vor Beginn einer Fahrt
 - a) mit der Bedienung des Fahrzeuges eingehend vertraut zu machen,
 - b) die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung einzuhalten (Verwarn- und Bußgelder sind von der/dem jeweiligen Fahrzeugführer zu tragen),
 - c) sicherzustellen, dass alle Fahrgäste durch die Verwendung der vorhandenen oder durch zusätzlich einzusetzende Rückhaltesysteme (z. B. Kindersitze) ausreichend gesichert sind,
 - d) sicherzustellen, dass die Ladung gegen ein Verrutschen ausreichend gesichert ist und nicht über die Unterkante der hinteren Scheiben hinausragt,
 - e) durch eine defensive und rücksichtsvolle Fahrweise zum Schutz der Fahrgäste und der übrigen Verkehrsteilnehmer beizutragen,

- f) bei längeren Fahrten ausreichende Pausen einzulegen,
 - g) den in der Fahrzeugmappe befindliche Fahrtennachweis korrekt und vollständig zu führen und die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift zu bestätigen.
- (5) Bei Unfällen muss in jedem Fall die Polizei zur Unfallaufnahme herbeigerufen werden, unabhängig davon, ob der Unfall durch die Fahrzeugführerin/den Fahrzeugführer selbst oder durch andere Verkehrsteilnehmer herbeigeführt wurde. Ferner muss die Koordinationsstelle Bürgerbus der Gemeinde Elz umgehend und zwar telefonisch vorab sowie unverzüglich auch schriftlich eine ausführliche Unfallmeldung mit allen wichtigen Angaben einschließlich Zeugenbenennung übermittelt werden.

§ 5 Nutzung/Haftung

- (1) Im Bürgerbus besteht absolutes Rauchverbot. Auch die Benutzung von Elektrozigaretten u. ä. ist strikt untersagt.
- (2) Speisen und Getränke dürfen während der Fahrt nicht im Bürgerbus verzehrt werden.
- (3) Während der Fahrt auftretende Mängel oder Schäden sind nach der Fahrt im Fahrtenbuch zu vermerken, der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden und bei Rückgabe des Fahrzeuges der Gemeindeverwaltung mitzuteilen, damit diese die unverzügliche Beseitigung veranlassen kann.
- (4) Insbesondere bei längeren Fahrten sind ggf. die notwendigen Kontrollarbeiten durchzuführen (z.B. Ölstand und Reifendruck überprüfen). Treten Mängel oder Schäden auf, die sofort beseitigt werden müssen, hat die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer nach vorheriger Absprache mit der Gemeindeverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Rechnung der Gemeinde zu veranlassen.
- (5) Die Werbeflächen sind nicht versichert. Daher hat die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer bzw. der hinter ihr/ihm stehende Nutzungsberechtigte bei Schäden an der Werbung auf dem Fahrzeug unverzüglich für eine einwandfreie Wiederherstellung der Werbeträger oder wenn dies nicht möglich, ist für eine neue Werbefläche zu sorgen.

§ 6 Fahrzeugübergabe/Fahrzeuggückgabe außerhalb des Bürgerbusbetriebs

- (1) Die Übergabe und die Rückgabe des Bürgerbusses erfolgt durch die durch die Koordinationsstelle Bürgerbus der Gemeinde Elz, zu deren Geschäftszeiten.
- (2) Die Übergabe erfolgt nur an eine/einen im „Nutzungsvertrag für den Bürgerbus der Gemeinde Elz“ benannte Fahrzeugführerin/benannten Fahrzeugführer nach Vorlage der gültigen Fahrerlaubnis.
- (3) Die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer überzeugt sich bei der Übernahme des Fahrzeuges in Gegenwart der/des Beauftragten der Gemeindeverwaltung per Checkliste vom verkehrs- und betriebssicheren Zustand. Festgestellte Mängel sind vor Fahrantritt im Fahrtenbuch bzw. Übergabeprotokoll zu vermerken. Die Schäden der Vornutzer sind entsprechend vermerkt. Werden beim Fahrzeugcheck Mängel festgestellt, die nach Auffassung der/des Beauftragten der Gemeindeverwaltung die Betriebssicherheit beeinträchtigen können, ist sie/er berechtigt, die Herausgabe des Bürgerbusses abzulehnen. Ein Ersatzfahrzeug kann nicht gestellt werden.

- (4) Die Übernahme des Bürgerbusses wird durch Unterschrift der Fahrzeugführerin/des Fahrzeugführers und der/des Beauftragten der Gemeindeverwaltung unter den „Nutzungsvertrag für den Bürgerbus der Gemeinde Elz“, durch den diese Nutzungsordnung als verbindlich anerkannt wird und die Übergabe der Fahrzeugunterlagen und des Fahrzeugschlüssels vollzogen.
- (5) Die Verpflichtung zur Betankung und der Rückgabe in sauberem Zustand ist wahrzunehmen.
Wird das Fahrzeug nicht oder nur unzureichend gereinigt, wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 50,00 € fällig.
Wird das Fahrzeug nicht oder nur unzureichend betankt, wird unverzüglich eine Betankung an einer nahegelegenen Wallbox durchgeführt. Der dabei entstehende Stromverbrauch wird in Rechnung gestellt.
- (6) Für den Bürgerbus hat die Gemeinde Elz neben der obligatorischen Fahrzeughaftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen. Im Schadensfall haftet die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer bzw. der hinter ihr/ihm stehende Nutzungsberechtigte. Er/Sie verpflichtet sich, je nach Schadensfall die Selbstbeteiligungskosten in Höhe von bis zu 500,00 € zu tragen. Verweigert die Versicherung im Schadensfall eine Regulierung, haftet die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer bzw. der hinter ihr/ihm stehende Nutzungsberechtigte für einen Schaden in voller Höhe. Insoweit hat die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer bzw. der hinter ihr/ihm stehende Nutzungsberechtigte die Gemeinde Elz auch von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (7) Die/der Nutzungsberechtigte haftet im Übrigen für alle Schäden, die bei der Nutzung des Bürgerbusses durch eine/n nicht berechnigte/n Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer oder durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung des Fahrzeuges entstanden sind. Eine Haftung der Gemeinde Elz und der von ihrer beauftragten Person ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

- (1) Es wird dringend empfohlen, diese Nutzungsordnung und den Nutzungsvertrag (ggfls. als Kopie) während der Nutzungszeit im Fahrzeug mitzuführen.
- (2) Kann der Bürgerbus den bestimmungsgemäßen Betrieb gem. § 1 Abs. 1 aufgrund einer Nichteinhaltung der Benutzungsordnung oder des vereinbarten Nutzungszeitraumes ohne triftigen Grund, nicht durchführen, ist vom Nutzungsberechtigten eine Konventionalstrafe in Höhe von 100,00 € zu zahlen, die zweckgebunden im Zusammenhang mit dem Betrieb des Bürgerbusses verwendet wird. Außerdem haftet der Nutzungsberechtigte für alle Schäden, die der Gemeinde Elz unmittelbar und mittelbar aus der verspäteten Rückgabe entstehen.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung behält sich die Gemeinde Elz vor, Nutzungsberechtigte oder einzelne Fahrzeugführerinnen/Fahrzeugführer zeitweise oder ganz von der Nutzung auszuschließen.
- (4) Alle anfallenden Kosten werden in Form eines Kostenbescheides durch die Koordinationsstelle der Gemeinde Elz erhoben.

§ 8
Inkrafttreten

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Elz hat die Nutzungsordnung vom 03.07.2024 mit Sitzung beschlossen. Die Nutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Elz, 06.08.2024
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Elz



Bürgermeister

Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende vom Gemeindevorstand der Gemeinde Elz am 03.07.2024 beschlossenen

**Nutzungsordnung für die Benutzung des Bürgerbusses
der Gemeinde Elz**

wurde durch Veröffentlichung im „Blickpunkt“ Nr. 33 vom 15.08.2024 bekannt gemacht.

Elz, den 15.08.2024
Der Gemeindevorstand



(Schmidt)
Bürgermeister